

# Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Lampert Werktechnik GmbH  
Ettlebener Straße 27

97440 Werneck

Deutschland

(im Folgenden auch „LAMPERT“ genannt)

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(im Folgenden auch „GESCHÄFTSPARTNER“ genannt)

Lampert und Geschäftspartner im Folgenden auch die „PARTEIEN“ bzw. in Abhängigkeit ihrer Rolle „INFORMATIONSGEBER“ oder „INFORMATIONSEMPFÄNGER“ genannt.

## §1 Vorbemerkung

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zum Thema/Projekt \_\_\_\_\_ werden die PARTEIEN vertrauliche technische und kommerzielle Informationen, Prototypen und/oder Muster austauschen. Um die vertrauliche Behandlung dieser Informationen sicherzustellen, schließen sie diese Geheimhaltungsvereinbarung ab.

## §2 Definitionen

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle während der Dauer dieser Vereinbarung aufgrund der Zusammenarbeit der PARTEIEN zwischen diesen in mündlicher oder schriftlicher Form übermittelten technischen und nicht-technischen Informationen, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebsgeheimnisse, Methoden, Formeln, Prototypen und Muster, die sich im Eigentum oder Besitz mindestens einer der beiden PARTEIEN befinden.

Nicht vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- allgemein bekannte Informationen; oder
- Informationen, die dem INFORMATIONSEMPFÄNGER bereits bekannt sind, vorausgesetzt, der INFORMATIONSEMPFÄNGER benachrichtigt den INFORMATIONSGEBER hiervon unverzüglich; oder
- Vertrauliche Informationen, die durch Veröffentlichungen des INFORMATIONSGEBERS allgemein bekannt sind; oder
- Informationen, die der INFORMATIONSEMPFÄNGER rechtmäßig von Dritten erhält und diese Dritte unmittelbar vom INFORMATIONSGEBER bezogen haben.

Die Beweispflicht, dass Informationen nicht vertraulich sind, trägt im Zweifel der INFORMATIONSEMPFÄNGER.

## §3 Geheimhaltungsvereinbarung

Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich,

- absolute Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher vertraulicher Informationen zu bewahren; und
- alle vertraulichen Informationen ohne die schriftliche Genehmigung des INFORMATIONSGEBERS weder vollständig noch teilweise an Dritte weiterzugeben sowie diese nicht zu veröffentlichen; und
- keinen weiteren Gebrauch von diesen vertraulichen Informationen zu machen, die über die Nutzung im Rahmen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Zusammenarbeit hinausgeht; und

- ohne Zustimmung der jeweils anderen PARTEI keine Veröffentlichungen über Besprechungen und Diskussionen zwischen den PARTEIEN im Zuge der Zusammenarbeit zu tätigen.

Die gelieferten vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des INFORMATIONSGEBERS. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der INFORMATIONSEMPFÄNGER an ihn vom INFORMATIONSGEBER übergebenen Materialien, Komponenten, Prototypen oder Mustern keine Tests durchführen oder durchführen lassen, die nicht unmittelbar der dieser Vereinbarung unterliegenden Zusammenarbeit der PARTEIEN dienen.

Der Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen ebenso alle Unternehmen, die durch direkten oder indirekten Besitz von Eigentumsanteilen vom GESCHÄFTSPARTNER beherrscht werden und alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem GESCHÄFTSPARTNER oder vom GESCHÄFTSPARTNER beherrschten Unternehmen stehen. Der GESCHÄFTSPARTNER trägt dafür Sorge, mit diesen Unternehmen und Personen entsprechende schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung zu treffen.

Ebenso verpflichtet sich der GESCHÄFTSPARTNER dazu, alle erhaltenen vertraulichen Informationen und nur in verschlüsselter Form aufzubewahren und mittels geeigneter Schutzeinrichtungen vor physischem Zugriff durch Dritte zu schützen. In beiden Fällen ist ein Berechtigungskonzept nach Stand der Technik zu verwenden, das nur berechtigten Personen des GESCHÄFTSPARTNERS Zugriff auf vertrauliche Informationen gestattet.

#### §4 Verwertungsverbot

Keinesfalls sind Angaben dieser Vereinbarung als Gewährung oder Bewilligung von Lizenzrechten, Vorbenutzungsrechten oder Ähnlichem, weder ausdrücklich noch stillschweigend, auszulegen, und zwar für keine Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, die vor oder nach dem Datum dieses Vertrages hinsichtlich des Gegenstandes der Vereinbarung vom INFORMATIONSGEBER erfolgt, erdacht oder erlangt wurde.

Der INFORMATIONSEMPFÄNGER ist insbesondere nicht berechtigt,

- für sich oder Dritte Gegenstände herzustellen oder herstellen zu lassen, in denen oder bei deren Herstellung vertrauliche Informationen verwendet werden; und
- Pläne bzw. das Design des INFORMATIONSGEBERS für die Herstellung und nachfolgende interne Nutzung oder den nachfolgenden Verkauf an Dritte kopieren bzw. kopieren zu lassen.

#### §5 Kopien und Rückgabe von Unterlagen

Der INFORMATIONSEMPFÄNGER ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder schriftlich festzuhalten, sofern dies für die Zusammenarbeit nicht unbedingt erforderlich ist. Ebenso verpflichtet sich der INFORMATIONSEMPFÄNGER, erhaltene vertrauliche Informationen nach Beendigung der Zusammenarbeit an den INFORMATIONSGEBER zurückzugeben oder diese zu löschen, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungserfordernisse entgegenstehen.

#### §6 Schlussbestimmung

1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Werneck.
2. Diese Vereinbarung tritt im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum Ende der Zusammenarbeit der PARTEIEN. Ansonsten existieren keine zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen dieser Vereinbarung.
3. Am Ende dieser Vereinbarung sind die PARTEIEN verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten und ggf. verbleibenden Informationen für insgesamt 3 weitere Jahre ab dem Ende dieser Vereinbarung vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung zu behandeln.
4. LAMPERT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übermittelter vertraulicher Informationen, ebenso wenig haftet LAMPERT dafür, dass vertrauliche Informationen, Daten, Gegenstände etc. nicht in gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreifen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Falle eine Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
GESCHÄFTSPARTNER

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lampert Werktechnik GmbH